

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Börnsen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Krümelkiste“ der Gemeinde Börnsen (Beitragssatzung Krümelkiste)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 404), § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) sowie des § 31 Abs. 1 Satz und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVObI. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.08.2024 (GVObI. S. 686) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Börnsen vom 19.09.2024 diese Änderungsatzung erlassen:

Artikel I

Punkt II der Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Börnsen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Krümelkiste“ der Gemeinde Börnsen (Beitragssatzung Krümelkiste) erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Börnsen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Krümelkiste“ der Gemeinde Börnsen (Beitragssatzung Krümelkiste)

I. Elternbeitrag nach § 3

a.) Kinder, die in der Krippe betreut werden:

Betreuungszeit	Monatlicher Elternbeitrag	
	Kinder, die das <u>dritte Lebensjahr</u> zu Beginn des Monats noch <u>nicht vollendet</u> haben	Kinder, die das <u>dritte Lebensjahr</u> zu Beginn des Monats <u>vollendet</u> haben
08.00–16.00 Uhr	232,00 Euro	226,40 Euro
08.00–14.00 Uhr	174,00 Euro	169,80 Euro

b.) Kinder, die im Kindergarten betreut werden:

Betreuungszeit	Monatlicher Elternbeitrag	
	Kinder, die das <u>dritte Lebensjahr</u> zu Beginn des Monats noch <u>nicht vollendet</u> haben	Kinder, die das <u>dritte Lebensjahr</u> zu Beginn des Monats <u>vollendet</u> haben
08.00–15.00 Uhr	203,00 Euro	198,10 Euro
08.00–14.00 Uhr	174,00 Euro	169,80 Euro

c.) für die Randzeiten:

Betreuungszeit	Monatlicher Elternbeitrag	
	Kinder, die das <u>dritte Lebensjahr</u> zu Beginn des Monats noch <u>nicht vollendet</u> haben	Kinder, die das <u>dritte Lebensjahr</u> zu Beginn des Monats <u>vollendet</u> haben
Frühdienst 07.00–08.00 Uhr	29,00 Euro	28,30 Euro
Spätdienst 15.00–16.00 Uhr	29,00 Euro	28,30 Euro

II. Verpflegungspauschale nach § 4

- a) Pauschale je Kind (Krippengruppe) 102,00 Euro monatlich
b) Pauschale je Kind (Kindergartengruppe) 102,00 Euro monatlich

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Börnsen, den 23.09.2024

gez. _____
Monique Hoops
Bürgermeisterin